

INVENTAR: Bei der Hofübergabe ist die Bewertung des Inventars ein zentraler Punkt

Wie man mit stillen Reserven umgeht

Der Nutzwert von Maschinen liegt meist deutlich über dem Buchwert. Sobald jedoch Inventarbestandteile über dem Buchwert veräussert werden, entsteht dadurch ein Gewinn, welcher vom Veräusserer versteuert werden muss.

MARKUS BOPP*



Nebst aus den Immobilien besteht die Bilanz eines landwirtschaftlichen Unternehmens immer auch aus mobilen Sach-

anlagen. Die Bewertung dieses sogenannten Pächterinventars erfolgt nicht nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Gebäuden. Eckpunkte zur Inventarbewertung werden nachfolgend aufgezeigt.

Legal Reingewinn steuern

Folgt ein Unternehmen dem KMU-Kontenrahmen Landwirtschaft, bilden die Bilanzpositionen 1200 bis 1599 einer Buchhaltung das gesamte Inventar eines Landwirtschaftsbetriebes ab. Der Buchwert von Vorräten und von Tieren wird jährlich in der Schlussbilanz nach buchhalterischen und steuertechnischen Grundsätzen bestimmt. Das Ziel muss sein, dass die Bilanz mit den effektiven Beständen des Hofinventars übereinstimmt. Damit das Maschineninventar der Buchhaltung mit den effektiven Beständen auf dem Hof übereinstimmt, ist eine enge Zusammenarbeit mit einem Treuhänder erforderlich. Wichtig ist, dass alle Maschinen, Geräte und Zugkräfte mit den effektiven Anschaffungskosten in der Bilanz aufgeführt sind.



Beim Maschineninventar sind meist grosse stille Reserven vorhanden. (Bild: Renate Hodel)

Der Buchwert des Maschineninventars wird insbesondere durch die jährlichen Abschreibungen gelenkt. Mit der Höhe der Abschreibungssumme kann direkt und legal der Reingewinn des Betriebes gesteuert werden.

Nutzwert bei Hofübergabe

Bei der Hofübergabe ist die Bewertung des Inventars ein zentraler Punkt. Anders als beim Ertragswert für landwirtschaftliches Gewerbe gibt es beim Inventar keine exakte Schätzungsanleitung. Im Wortlaut des bauerlichen Bodenrechtes wird der korrekte Wert mit Nutzwert bezeichnet. Nutzwert bedeutet in der Auslegung, dass der Wert angewendet wird, welcher der Mobilie in der Nutzungsanwendung zukommt. Die Definition lehnt sich an die Rechtsprechung an, welche schon vor dem bauerlichen Bodenrecht galt. Damit ist klar gesagt, dass es sich nicht um steuerlich optimierte Werte handeln darf. Bei den eigenen Vorräten,

die meist für den Handel nicht so einfach zur Verfügung stehen, weil diese eingelagert sind, wird in der Regel der Buchwert als Veräusserungspreis verwendet. Häufig lehnt sich die Bewertung an die Richtzahlen des Verbandes der landwirtschaftlichen Treuhänder (Treuland) an. Zugeworfene Vorräte werden zum Anschaffungspreis eingesetzt. Der Nutzwert beim Zuchtvieh setzt sich aus dem Mittelwert Schlachterlös und aus dem Preis für das Nutztier zusammen. Mit diesem Schlüssel soll das Risiko gemindert werden, welches beim Tierhandel grundsätzlich besteht. Mastvieh wird zum Schlachtwert ermittelt.

Gewinn versteuern

Beim Maschineninventar sind meist grosse stille Reserven vorhanden. Damit ist gemeint, dass der gemäss bauerlichem Bodenrecht anzuwendende Nutzwert der Maschinen (ca. der Occasionspreis) deutlich über dem Buchwert liegt. Sobald Inventar-

bestandteile über dem Buchwert veräussert werden, entsteht dadurch ein Gewinn, welcher vom Veräusserer versteuert werden muss. Bei einer Hofübergabe kann der eventuelle Gewinn aus dem Inventarverkauf mit einem allfälligen Liquidationsverlust bei den Gebäuden verrechnet werden. Dies ist möglich, weil bei der Veräusserung zum Ertragswert die Gebäude oftmals zu einem Preis unter dem Buchwert verkauft werden. Bei allen Bestandteilen einer Bilanz (Inventar, Mobilien und Immobilien) ist zu beachten, dass der Käufer immer den effektiv bezahlten Preis in seine Buchhaltung einbuchen kann. Bei einem tief angelegten Verkaufspreis profitiert somit der Veräusserer von einem tieferen Liquidationsgewinn, jedoch kann der Käufer auch nur den tieferen Ankaufspreis in die Buchhaltung einbuchen. Der tiefere Ankaufspreis senkt auch das Abschreibungspotenzial des Käufers, was sich wiederum im Reingewinn des

Betriebes spiegeln wird. Werden Inventarbestandteile nicht korrekt bewertet und veräussert, besteht auch die Gefahr, dass damit erbrechtliche Ungleichbehandlungen entstehen.

Privateinlagen

In der Praxis treffen wir oft die Situation an, dass die übernehmende Generation schon Inventarbestandteile wie Maschinen oder Tiere in ihrem Eigentum hat. Diese Bestandteile können via Privateinlage in die Bilanz des Betriebes aufgenommen werden. Erwähnenswert ist hier, dass solche Vermögenswerte schon vor der Hofübergabe bei der übernehmenden Person in der Steuererklärung deklariert werden müssen. Für das Steueramt muss jedoch ersichtlich sein, dass diese Vermögenswerte durch nachvollziehbare Finanzflüsse erworben wurden.

*Der Autor ist Fachverantwortlicher Betriebsführung & Kooperation Agriexpert, Bewertung & Recht.